

L 17 RA 77/04

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
17
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 13 RA 1772/99
Datum
26.05.2004
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 17 RA 77/04
Datum
12.03.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Auch bei Renten, die nach [§ 302 a SGB VI](#) als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet werden, setzt die Ermittlung von Entgeltpunkten für Zeiten nach Rentenbeginn gemäß [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) voraus, dass seit dem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung 20 Jahre Beitragszeiten vorhanden sind. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt für den Zeitraum vom 1. September 1999 bis 31. Dezember 2001 eine höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der 1942 geborene Kläger bezog im Beitrittsgebiet vom 29. April 1971 an eine Invalidenrente, weil er eine Querschnittlähmung erlitten hatte. Von Oktober 1971 bis Dezember 1996 war er als Biologe beschäftigt.

Zum 1. Januar 1992 wurde die bis dahin bezogene Invalidenrente gemäß [§ 302 a](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI - in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umgewandelt und wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

Mit Bescheid vom 10. April 1997 stellte die Beklagte die Rente unter Berücksichtigung der Vorschriften des SGB VI für die Zeit ab 1. Juli 1990 neu fest. Da die bisher gezahlte Summe aus Rente und Leistung aus der Zusatzversorgung - ab 1. Januar 1992 erhöht um 6,84 % - höher war als die monatliche Rente, wurde dieser Betrag weiter gewährt. Ausweislich des dem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Versicherungsverlaufs wurden von April 1971 bis August 1998 329 Monat Zurechnungszeit angerechnet. Gegen den Rentenbescheid erhob der Kläger unter anderem mit der Begründung, es seien nicht alle Versicherungszeiten angerechnet worden, Widerspruch. Dem Widerspruchsvorbringen entsprach die Beklagte teilweise und erließ einen Rentenbescheid vom 11. November 1997. Zudem erging unter dem 22. Januar 1998 ein Bescheid über anerkannte Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet. Im Folgenden wurde die Rente mit Bescheiden vom 26. Mai und 4. Dezember 1998 im Wesentlichen wegen geändertem Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis neu berechnet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 1999 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch im Übrigen zurück. Die Anrechnung der Zeit vom Eintritt der Invalidität 1971 bis Dezember 1991 als Beitragszeit nach [§ 248 Abs. 2 SGB VI](#) könne nicht erfolgen, weil der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne von [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) - alter Fassung - sei. Von Oktober 1971 an sei er zunächst ununterbrochen in Vollzeit und seit 1984 im Umfang von 35 Stunden in der Woche berufstätig gewesen. Damit liege keine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vor.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 29. April 1999 Klage erhoben. Während des Verfahrens hat die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 29. November 1999 nach Erschöpfung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld ab 1. September 1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - als Vorschuss - bewilligt. Nach der diesem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung konnte dieser mittels Widerspruchs angefochten werden. Von der Beklagten wurde er aber mit dem Hinweis verlautbart, dass der Bescheid entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß [§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits geworden sei. Vom Kläger wurde gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

Während des Gerichtsverfahrens hat die Beklagte die dem Kläger vom 1. Juli 1990 bis 31. August 1999 gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit mit Bescheiden vom 23. Februar und 6. Dezember 2001 sowie die ab 1. September 1999 gewährte Rente wegen

Erwerbsunfähigkeit mit Bescheiden vom 9. Februar 2001 und 20. August 2002 neu festgestellt. Ausweislich des den Bescheiden beigegeführten Versicherungsverlaufs wurde unverändert im Zeitraum von April 1971 bis August 1998 eine Zurechnungszeit angerechnet. Seit 1. Januar 2002 erhält der Kläger Altersrente für schwer behinderte Menschen, deren Berechnung auch unter Zugrundelegung von Pflichtbeiträgen im vorgenannten Zeitraum erfolgte.

Der Kläger hat sich im Folgenden nur noch gegen die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente gewandt und geltend gemacht, die Beklagte habe lediglich die Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt und nicht den Eintritt eines neuen Leistungsfalles festgestellt.

Eine von der Beklagten zum Verfahren gereichte Proberechnung über eine Erwerbsunfähigkeitsrente unter Zugrundelegung eines Versicherungsfalles am 31. August 1999 ergab einen höheren Rentenzahlungsbetrag.

Mit Urteil vom 26. Mai 2004 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide verurteilt, die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers ab 1. September 1999 unter Berücksichtigung aller bis August 1999 zurückgelegten Versicherungszeiten neu zu berechnen. Zur Begründung der Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgeführt, erst im September 1999 hätten alle Voraussetzungen für die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente nach [§ 302a SGB VI](#) vorgelegen. Der Leistungsfall für die Rente sei nicht bereits 1971 eingetreten, denn erst 1999 habe der Kläger sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllt, weil von ihm erstmals die Hinzuverdienstgrenze nach [§ 302a Abs. 2 SGB VI](#) nicht überschritten worden sei. Die volle Erwerbsminderung, von der jetzt auszugehen sei, habe 1971 noch nicht vorgelegen, weshalb ein neuer Leistungsfall eingetreten sei. Ein neuer Leistungsfall habe zur Folge, dass das bei Rentenbeginn geltende Recht anzuwenden und der zu diesem Zeitpunkt maßgebende Versicherungsverlauf der Rentenberechnung zugrunde zu legen sei.

Gegen das ihr am 21. Juni 2004 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 16. Juli 2004 eingelegten Berufung. Zu deren Begründung führt sie aus, die Voraussetzungen zur Leistung einer Erwerbsunfähigkeitsrente nach [§ 302 a SGB VI](#) hätten nicht erst zu Beginn des Monats September 1999 vorgelegen. Nach der genannten gesetzlichen Bestimmung sei eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Invalidenrente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten gewesen. Lediglich bei einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze sei sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten. Ab dem Wiedereinhalten oder erstmaligem Einhalten der Hinzuverdienstgrenze nach Januar 1992 werde die übergeleitete Invalidenrente - wieder - als Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß [§ 302 a SGB VI](#) geleistet, ohne dass ein neuer Anspruch nach [§§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung entstehe. Auch die Voraussetzungen des [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) seien nicht erfüllt, denn Erwerbsunfähigkeit liege nicht schon mit Beginn der Invalidenrente im April 1971 vor, sondern sei frühestens nach dem Ende seines Beschäftigungsverhältnisses am 1. Januar 1997 eingetreten, so dass seither keine 20 Jahre mit Beitragszeiten vorlägen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen und die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht bis 1971 weiter aufzuklären und im Übrigen zur Sache die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und die Revision zuzulassen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und macht ergänzend geltend, wenn - wie bei ihm - eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf der Vorschrift des [§ 302a SGB VI](#) beruhe, müssten die gemäß [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) erforderlichen 240 Beiträge vom ursprünglichen Beginn der Invalidenrente an gezahlt werden. Dies ergebe sich auch aufgrund einer Arbeitsanweisung der Beklagten. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Beitragszeiten nach Beginn der ursprünglichen Rente und nicht erst nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auch im Falle der Umstellungsrenten aus einem vor 1957 eingetretenen Versicherungsfall erfolgten. Auch in diesen Fällen sei eine zuvor gezahlte Rente als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit weiter gezahlt worden, weshalb die diesbezüglichen Regelungen inhaltlich mit [§ 302a SGB VI](#) vergleichbar seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf den übrigen Akteninhalt und insbesondere die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Die den Kläger betreffenden Versicherungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen [S 13 RA 1772/99](#) haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Berlin ist unzutreffend und war deshalb aufzuheben.

Mit dem Sozialgericht geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, dass der Kläger sich zulässigerweise im Verfahren auch gegen die Bescheide, mit denen die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. September 1999 erfolgte, wenden konnte. Zwar lagen dem Vorverfahren Einwendungen des Klägers gegen einen Bescheid zugrunde, mit dem die gezahlte Rente wegen Berufsunfähigkeit neu festgestellt wurde. Der im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ergangene Bescheid über die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ist jedoch entsprechend [§ 96 SGG](#) schon deshalb Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden, weil die Rente auf [§ 302a Abs. 1 SGB VI](#) beruht und diese zunächst nur wegen des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet worden ist. Dies rechtfertigt es, die Bescheide über die Bewilligung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in das Verfahren einzubeziehen, denn beide Leistungen beruhen auf einem einheitlichen Rechtsgrund. Der Rechtsstreit ist damit nicht vergleichbar mit einem Verfahren, in dem nach Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß [§ 43 SGB VI](#) die Bewilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt. In diesem Fall ist es vom BSG zutreffend als nicht gerechtfertigt angesehen worden, den Bescheid über die Erwerbsunfähigkeitsrente in das Verfahren

einzu beziehen (vgl. BSG Urteil vom 5. Oktober 2005 - [B 5 RJ 6/05 R](#)).

Die Beklagte hat die dem Kläger im Zeitraum vom 1. September 1999 bis 31. Dezember 2001 gewährte Erwerbsunfähigkeitsrente zu Recht ohne erneute Feststellung des Versicherungsfalles berechnet.

Der Kläger hat zwar auch nach Beginn der ihm zuerkannten Invalidenrente ab Oktober 1971 eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Unabhängig davon, dass er mit Beginn der Invalidenrente von der Entrichtung seines Sozialversicherungsbeitragsanteils befreit war (vgl. § 68 Abs. 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 21. Dezember 1961 - GBl. II Nr. 83 Seite 533 -, Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 14. November 1974 - GBl. I Nr. 58 Seite 531 - sowie § 13 Abs. 3 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17. November 1977 - GBl. I Seite 737 -), handelt es sich um Beitragszeiten, weil jedenfalls die Betriebe auch dann zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet waren, wenn der Werkstätige wegen des Bezuges einer Invalidenrente von der eigenen Beitragsleistung befreit war (vgl. zum Ganzen Bundessozialgericht - BSG - Urteil vom 30. August 2001 - [B 4 RA 62/00 R](#)). Derartige Beitragszeiten sind grundsätzlich auch einer Rente nach dem SGB VI zugrunde zu legen, weil sie gemäß [§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) Zeiten nach Bundesrecht gleich stehen. Einer grundsätzlichen Anrechnung der vom Kläger nach der Invalidisierung zurückgelegten Beitragszeiten steht [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) nicht entgegen. Dies gilt auch für die bis zum 30. Juni 2002 geltende Fassung dieser Bestimmung, denn der erkennende Senat schließt sich der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) an, wonach vom Ausschlussstatbestand des [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) (a. F.) nur Bezieher einer Vollrente wegen Alters erfasst waren.

Eine Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung der seit der Invalidisierung zurückgelegten Beitragszeiten mit der Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. September 1999 scheidet gleichwohl aus, weil dem die Regelung des [§ 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI](#) entgegensteht. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen, Entgeltpunkte nicht ermittelt werden.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Regelung des [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) berufen. Danach werden auf Antrag für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. - Gesetzesfassung seit 1. Januar 2001 - wegen voller Erwerbsminderung Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung ermittelt, wenn diese Beitragszeiten 20 Jahre umfassen. Vom Kläger sind zwar seit dem Beginn der Invalidenrente mehr als 20 Jahre (240 Monate) mit Beitragszeiten zurückgelegt worden, maßgeblicher Anfangszeitpunkt für die Ermittlung der Beiträge ist aber nach [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) nicht der Beginn der Rente, sondern der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. vollen Erwerbsminderung. Auch [§ 302a Abs. 1 SGB VI](#) enthält keine Bestimmung über den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit und insbesondere keine Fiktion des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit mit dem Beginn der Invalidenrente oder vom 1. Januar 1992 an. Mit dieser Vorschrift wird allein bestimmt, dass eine nach den Vorschriften des Beitragsgebietes berechnete Invalidenrente vom 1. Januar 1992 an nicht mehr als solche, sondern als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und beim Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze als Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten ist.

Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass die Einbeziehung von Invalidenrenten aus dem Beitragsgebiet in die Systematik des SGB VI Parallelen zur Umstellung von Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 im damaligen Bundesgebiet aufweist. Die von ihm daraus abgeleiteten Rechtsfolgen sind jedoch unzutreffend. Denn zur damaligen Rechtslage, die durch die Regelungen in [§ 37 Abs. 2 SGB VI](#) Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz bzw. § 38 Abs. 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz gekennzeichnet war, ist vom BSG in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 15. Januar 1981 - [4 RJ 123/79](#) - zitiert nach juris - und Urteil vom 15. März 1978 - [1 RA 41/77](#) = SozR 2200 § 1253 RVO Nr. 6) ausgeführt worden, die in den genannten Bestimmungen enthaltene Fiktion beziehe sich nur auf die Rentenart und bedeute nicht gleichzeitig eine Fiktion des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit im Sinne - der damaligen Neufassung - des Gesetzes. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen müsse vielmehr gesondert geprüft und festgestellt werden. Nur wenn nach dem festgestellten tatsächlichen Eintritt von Erwerbsunfähigkeit 240 Kalendermonate Beiträge entrichtet wurden, bestehe gemäß § 30 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz bzw. § 1253 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Neufeststellung der Rente. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat nach eigener Prüfung an und überträgt sie auf die das vorliegende Verfahren kennzeichnende Rechtslage ([§ 302a Abs. 1](#) und [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#)), weil auch mit der zum 1. Januar 1992 erfolgten Rentenumstellung - wie bereits zuvor dargelegt - keine Fiktion des tatsächlichen Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit verbunden ist. Die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. vollen Erwerbsminderung kommt im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht, weil diese Beitragszeiten jedenfalls keine 20 Jahre umfassen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses im Dezember 1996 erwerbsunfähig geworden ist. Gemäß [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung waren Versicherte erwerbsunfähig, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, dass monatlich 630 DM übersteigt. Vom Kläger ist jedoch trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt worden. Eine gewisse Regelmäßigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn werktäglich eine Arbeitsleistung von etwa 2 bis 3 Stunden erbracht wird. Nach seinen eigenen Angaben im Schreiben vom 24. April 1997 (vgl. Seite 190 der Verwaltungsakten der Beklagten) war der Kläger trotz seiner Behinderung seit Oktober 1971 ununterbrochen berufstätig und zwar zunächst sogar vollzeitbeschäftigt und seit 1984 im Umfang von 35 Wochenstunden. Da die Arbeitsleistung offenkundig nicht auf Kosten der Gesundheit erfolgte, wogegen bereits die Dauer der Berufstätigkeit von mehr als 25 Jahren spricht, steht dieses Leistungsvermögen einer Erwerbsunfähigkeit entgegen, zumal der Kläger nach 1984 einen Teilzeitarbeitsplatz inne hatte, so dass sich der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit auch nicht mit der Verschlussenheit des so genannten Teilzeitarbeitsmarktes begründen lässt. Die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung in gewisser Regelmäßigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat überragenden Beweiswert für das Nichtvorliegen von Erwerbsunfähigkeit und führt dazu, dass vom Versicherten besondere Gründe für seine abweichende Auffassung anzuführen sind (vgl. [BSGE 67,1](#)). Dies ist hier nicht geschehen. Das vom Senat zugrunde gelegte Leistungsvermögen des Klägers entspricht zudem seinen Angaben in der Anlage zum Rentenanspruch vom 30. August 1999 (Seite 338 der Verwaltungsakten). Danach war er seit 1. Januar 1997 für eine Ganztagsbeschäftigung als Diplombiologe und auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit suchend gemeldet. Weiterhin gab er an, er halte sich seit ca. 2 bis 3 Monaten wegen einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes für berufs- oder erwerbsunfähig. Bei dieser Sachlage sah der Senat keine Veranlassung, der Anregung des Klägers, den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht weiter aufzuklären, zu folgen. Ermittlungen "ins Blaue hinein" gebietet der Amtsermittlungsgrundsatz nicht. Vom Kläger ist in keiner Weise dargelegt worden, aus welchen gesundheitlichen Gründen seiner Ansicht nach Erwerbsunfähigkeit über einen Zeitraum von 20 Jahren vorlag und weshalb die Berufsausübung auf Kosten der Gesundheit erfolgt sei.

Sind nach alledem jedenfalls keine 20 Jahre mit Beiträgen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bzw. vollen Erwerbsminderung belegt, liegen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag nach [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) nicht vor. Aus den gleichen Gründen findet auch die Regelung des [§ 248 Abs. 2 SGB VI](#) auf den Kläger keine Anwendung.

Die Regelung des [§ 310c SGB VI](#) stützt das Begehren des Klägers ebenfalls nicht. Regelungsziel dieser Vorschrift ist, die Änderungen in [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) zum 1. Juli 2002 auch für Bestandsrenten wirksam werden zu lassen (vgl. Diel in Hauck, SGB, 4. Band, Gesetzliche Rentenversicherung, § 310c, Rdnr. 11). Wie bereits oben dargelegt wurde, können die nach [§ 248 SGB VI](#) grundsätzlich anrechenbaren Beiträge nicht zur Ermittlung von weiteren Entgeltpunkten auf Antrag gemäß [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) führen, weil nicht im erforderlichen Umfang Beitragszeiten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Eine gleichheitswidrige Benachteiligung des Klägers mit Versicherten, die von Beginn an im Bundesgebiet eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen haben und währenddessen langjährig berufstätig waren, liegt bereits deshalb nicht vor, weil bei beiden Vergleichsgruppen der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit den Zeitpunkt markiert, von dem an 20 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt worden sein müssen, um zur Anwendung des [§ 75 Abs. 3 SGB VI](#) zu gelangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht ersichtlich. Es fehlt insbesondere an Anhaltspunkten dafür, dass die streitigen Rechtsfragen noch für eine nicht unerhebliche Zahl weiterer Verfahren von Bedeutung sein könnten. Auch der Beklagtenvertreterin waren keine weiteren Verfahren mit vergleichbarem Streitgegenstand, die sich noch im Antrags-, Vor- oder Gerichtsverfahren befinden, bekannt. [§ 302 a SGB VI](#) betrifft zudem nur einen abschließend feststehenden Personenkreis, da Anknüpfungspunkt ein am 31. Dezember 1991 bestehender Anspruch auf Invalidenrente des Beitrittsgebiets ist. Ob und gegebenenfalls wann Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ist im Einzelfall vom Tatrichter zu klären und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-04-03